



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## DER RHEINISCH-WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Presse- und Informationsstelle der RWTH Aachen  
51 Aachen, Tempelgraben 55

Nr. 29  
Seite 92

3. Oktober 1973

Redaktion: H. Bertram  
Telefon: 422 2612

### Sonderregelung der Fakultät für Maschinenwesen für Absolventen von Fachhochschulen bzw. Ingenieurschulen

Die Sonderregelung wurde von der Fakultät für Maschinenwesen am 14. 12. 1971 beschlossen; der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlaß vom 3. Juni 1973 - I B 5 43-15/2/1 - sein vorläufiges Einverständnis dazu erklärt.

Diese Regelung gilt für Studierende der Fakultät für Maschinenwesen, die Absolventen einer Abteilung Maschinenbau von deutschen Fachhochschulen, deutschen Staatlichen Ingenieurschulen oder gleichrangigen Bildungseinrichtungen, oder einer Abteilung dieser Einrichtung, die den in der Fakultät für Maschinenwesen der RWTH Aachen geführten Studienrichtungen, z. B. Textiltechnik, Reaktortechnik oder dergleichen entspricht, sind.

Die Gleichrangigkeit von anderen Bildungseinrichtungen im Vergleich zu den angesprochenen Abteilungen deutscher Fachhochschulen und deutscher Staatlicher Ingenieurschulen stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest.

Bei Absolventen anderer Abteilungen und ähnlicher Lehranstalten ist im Einzelfall durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu prüfen, inwieweit diese Sonderregelung angewandt werden kann.

1) Ingenieurschulabsolventen können sofort in das dritte Semester aufgenommen werden.

2) Sämtliche Übungen und Praktika der ersten vier Semester werden anerkannt.

3) Der Prüfungsplan für die Diplom-Vorprüfung umfaßt nach dieser Sonderregelung folgende Fächer:

Höhere Mathematik I und II  
Mechanik I und II  
Höhere Mathematik III  
Mechanik III und IV  
Strömungslehre I und II  
Thermodynamik I und II  
Elektrotechnik

Bei Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer mindestens zweisemestrigen Veranstaltung in dem Fach Elektrotechnik an einer Ingenieurschule bzw. Fachhochschule wird die Prüfung in „Grundzüge der Elektrotechnik“ erlassen. Dieser Nachweis wird in der Regel durch ein Zeugnis und den Studienplan der Ingenieurschule bzw. Fachhochschule erbracht. Die Entscheidung obliegt dem Vorsitzenden des Diplom-Prüfungsausschusses. Wird die Prüfung in „Grundzüge der Elektrotechnik“ erlassen, ist ein Kenntnissnachweis in „Elektrische Maschinen“ im Hauptexamen verpflichtend, falls der Prüfungsplan zum Hauptexamen nicht diese Prüfung vorschreibt.

In dem Fach Werkstoffkunde ist ergänzend zu den erbrachten Leistungen an den Ingenieurschulen bzw. Fachhochschulen ein Kenntnissnachweis in dem Gebiet Grundlagen aus dem Vorlesungsteil II zu erbringen.

In dem Fach Maschinenelemente ist ergänzend zu den an den Ingenieurschulen bzw. Fachhochschulen oder

in der Praxis erbrachten Leistungen ein Kenntnissnachweis zu erbringen. Der Kenntnissnachweis umfaßt einen allgemeinen Frageteil aus dem Gebiet der Maschinenelemente und zwei Aufgaben aus dem Vorlesungsteil II einschließlich Dauerfestigkeit.

Außerdem ist der Kenntnissnachweis in „Statistik und Wahrscheinlichkeitsrechnung“ zu erbringen, sobald diese Veranstaltung speziell für Maschinenbauer gelesen wird.

Die Kenntnissnachweise sind vor Aushändigung des Diplom-Vorprüfungszeugnisses zu erbringen.

4a) Nach einem Semester kann der Teil A der Diplom-Vorprüfung abgelegt werden, der aus folgenden Fächern besteht:

Höhere Mathematik I und II  
Mechanik I und II

4b) Nach zwei Semestern kann der Teil B der Diplom-Vorprüfung abgelegt werden, der aus folgenden Fächern besteht:

Höhere Mathematik III  
Mechanik III und IV  
Strömungslehre I und II  
Thermodynamik I und II  
Elektrotechnik

5) Die Prüfungen in bis zu zwei von den unter 4b) aufgeführten Fächern können ein Semester später nachgeholt und/oder in den Teil A vorgezogen werden. Das Nachholen der Prüfungen ist nur denjenigen Studenten gestattet, die in ihrem 2. bzw. 3. Studiensemester den Teil B beginnen.

6) Für die Durchführung der Prüfungen — insbesondere der Wiederholungsprüfungen — gilt die Prüfungsordnung unverändert.

7) Nach der Diplom-Vorprüfung kann nach Vorlage entsprechender Arbeiten eine Studienarbeit von dem Studienrichtungsbetreuer anerkannt werden.

8) Vorpraxis und Fachpraxis werden generell anerkannt.

9) Wenn Ingenieurschulabsolventen nach dieser Sonderregelung studiert haben, und wenn der Prüfungsplan der gewählten Studienrichtung des Hauptstudiums Strömungslehre als Pflichtfach vorsieht, diese Prüfung aber bereits abgelegt wurde, so gilt folgendes:

Anstelle der Prüfung in Strömungslehre tritt als Pflichtprüfungsfach ein dem Studienumfang entsprechendes Fach, das dem Wahlfächerkatalog der gewählten Studienrichtung zu entnehmen ist.

10) Für bereits an der Hochschule studierende Ingenieurschulabsolventen werden die gleichen Regelungen, soweit sie noch zur Anwendung kommen können, eingeführt.

11) Bestandene Kenntnissnachweise werden nicht benotet, sondern mit dem Vermerk „mit Erfolg teilgenommen“ bescheinigt und in das Diplom-Vorprüfungszeugnis aufgenommen.

Fakultät für Maschinenwesen  
- Der Dekan -

21. 4. 1972

(gez.) H. Peeken  
(Professor Dr.-Ing. Peeken)

*Abgenommen am 2. 11. 1973*